



GEMEINDE STROBL

am Wolfgangsee
A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59
Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20

Strobl, 15.03.2012

Sachbearbeiter/Tel.Dw.:
Hannes Maurer/Amtsleiter/13

EAP: 003-1

Betrifft: Hundekotbeseitigung

Bezug: Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl
vom 15.03.2012

Ortspolizeiliche Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Strobl haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§3

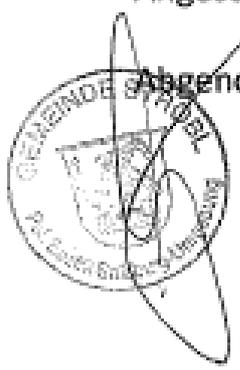
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Angeschlagen: 19.03.2012

Abgenommen:



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Handwritten signature of Josef Weikinger
Josef Weikinger